

78. Geht der Anspruch aus dem wegen Handlungsunfähigkeit des einen Kontrahenten nichtigen Geschäfte für den Handlungsunfähigen unbedingt auf Rückgabe des von ihm Gegebenen ohne Rücksicht auf dasjenige, was er dafür Zug um Zug erhalten hat?

U. Q. R. I. 4 § 27, I. 13 §§ 273. 274, I. 16 § 170.

I. Civilsenat. Ur. v. ^{26. Oktober}_{8. November} 1893 i. S. R. (Rl.) w. G. (Bekl.)
Rep. I. 231/93.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der geisteskranke R. hat im Juni 1887 dem Beklagten, welcher Bankier ist und ihn für handlungsfähig hielt, Wertpapiere im Betrage von 11000 *M* zur Veräußerung überbracht, sofort 3000 *M* erhalten, die Papiere dem Beklagten demnächst überlassen, den Restbetrag aber nicht erhoben, sondern ist seitdem verschwunden. Nachdem der

Beklagte 1889 den Betrag von 7482 *M* bei dem Gerichte, welches dem K. einen Abwesenheitsvormund bestellt, eingezahlt hatte, ist der Vormund gegen ihn auf Zahlung von noch 8518 *M* und Zinsen klagbar geworden. Diesem Antrage entsprechend ist in beiden Instanzen erkannt, auf die Revision des Beklagten aber das Berufungsurteil aufgehoben und unter Abänderung des ersten Urtheiles der Beklagte zur Zahlung von nur 518 *M* nebst Zinsen von 8000 *M* bis zum 30. Mai 1889 und von 518 *M* seitdem verurteilt aus folgenden Gründen:

... „Das angefochtene Urteil geht richtig davon aus, daß das Ende Mai 1887 zwischen dem Beklagten und K. scheinbar vorgenommene Geschäft wegen der Geisteskrankheit des letzteren als nicht geschlossen zu gelten habe, und daß daher der Beklagte das auf Grund des Geschäftes ohne Rechtsgrund Empfangene zurückgewähren müsse. Als dasjenige, was der Beklagte in dieser Weise empfangen habe, bezeichnet der Kläger die im Werte von 11 000 *M* hingegebenen Papiere. Hierauf hat sich der Beklagte durch teilweises Bestreiten eingelassen, indem er ersichtlich den Standpunkt vertreten hat, daß unter allen Umständen nur der Wert der ihm ausgehändigten Papiere nach Abrechnung der gegen die Aushändigung Zug um Zug gezahlten 3000 *M* als ohne Rechtsgrund in sein Vermögen gelangt erachtet werden könne. Diese Bedeutung der Einlassung des Beklagten hat der Berufungsrichter überhaupt nicht in Betracht gezogen, vielmehr stillschweigend unterstellt, daß der Beklagte bezüglich der 3000 *M* ein Rückforderungsrecht geltend mache. Das ist unzutreffend. Der Beklagte, der sich lediglich abwehrend verhält, fordert seinerseits nichts und darf deshalb auch nicht in die Rechtsstellung desjenigen, der eine Forderung geltend macht, gedrängt werden. Nach den vom Berufungsrichter getroffenen und von keiner Seite beanstandeten Feststellungen hat K., offenbar in Rücksicht auf die von ihm beabsichtigte Verwertung der fraglichen Papiere, diese dem Beklagten gegen Zahlung von 3000 *M* übergeben. Es hat also damals ein einheitlicher Vorgang stattgefunden. K. gab die Papiere hin, um (vorerst) 3000 *M* zu erhalten, und der Beklagte zahlte 3000 *M*, um die Papiere (zur weiteren Verwertung) zu erhalten. Nach dem Sachverhalte ist es ausgeschlossen, diesen Vorgang in zwei einander selbständig gegenüberstehende Leistungen

zu zerreißen. Deshalb kann eine Bereicherung des Beklagten nur insoweit angenommen werden, als sein Vermögen zufolge des bezeichneten einheitlichen Vorganges vermehrt worden ist. An sich und auch unter Berücksichtigung der Fassung des § 265 A. Q. R. I. 13 läßt sich aber nur die Annahme begründen, daß der Beklagte die Differenz zwischen dem Werte der ihm ausgehändigten Papiere und den von ihm gezahlten 3000 *M* an Geldeswert in sein Vermögen übernommen hat. Soweit ist der Beklagte bereichert und deshalb auch soweit erstattungspflichtig.

Die Annahme des Berufungsrichters, daß der ganze Wert der erhaltenen Papiere als Bereicherung des Beklagten zu erachten sei, beruht ersichtlich auf unzulässigem Zerreißen des aus der Hingabe der Papiere und der Zahlung der 3000 *M* zusammengesetzten Vorganges und ist demgemäß rechtsirrig. Die vom Kläger, unter besonderem Hinweise auf das Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes vom 18. Dezember 1876,

vgl. Entsch. desselben Bd. 21 S. 215, versuchten Ausführungen, daß der Berufungsrichter mit Recht den Beklagten zur Abrechnung der von ihm gezahlten 3000 *M* für nicht befugt erachtet habe, können schon deshalb als zutreffend nicht anerkannt werden, weil der § 170 A. Q. R. I. 16, auf welchen sich diese Ausführungen stützen, unzweideutig davon handelt, inwieweit Zahlungen, welche der Unfähige geleistet hat, zurückgefordert werden können. Die 3000 *M*, um deren Anrechnung es sich hier handelt, sind aber nicht von dem unfähigen Kläger, sondern an ihn gezahlt.

Hiernach muß das angefochtene Urteil, da dasselbe auf der rechtsirrigen Annahme beruht, die Bereicherung des Beklagten sei auf 11 000 *M* statt auf nur 8000 *M* festzusetzen, aufgehoben werden, und es kann auch, da alle erheblichen Ziffern und Daten unstrittig sind, gleich in der Sache selbst erkannt werden. Die Bereicherung des Beklagten in Höhe von 8000 *M* hat spätestens Ende Mai 1887 stattgefunden, und am 30. Mai 1889 sind vom Beklagten 7482 *M* bezahlt, sodas dem Kläger 518 *M* zuzusprechen sind, und er mit den mehrgeforderten 3000 *M* abzuweisen ist. Die Beträge, um welche der Beklagte bereichert ist, hat er, da die Bereicherung durch die Übernahme zinstragender Papiere erfolgt ist, gleichfalls aus dem Ge-

sichtspunkte der Bereicherung zu verzinsen. Das ist auch in dieser Instanz von beiden Parteien übereinstimmend vorgetragen. Der in den Vorinstanzen zur Begründung der Zinsverpflichtung herangezogene Gesichtspunkt des Schadenserfolges kommt überhaupt nicht in Frage.“ ...